Entwurf vom 17.11.2026

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **836.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 17 Abs. 2 Bst. k des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG);

gestützt auf die Botschaft 2026-DSAS-53 des Staatsrats vom 17. November 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen (FZG), vom 26.09.1990) wird wie folgt geändert:

***Art. 13 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)*

[1] Der Anspruch auf ausstehende Familienzulagen erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war.

[2] *Aufgehoben*

***Art. 28 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2a** (neu), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)*

Für die Erwerbstätigen geltende Ordnung – Lastenausgleich zwischen den Kassen *(Artikelüberschrift geändert)*

[1] Um die Lasten, die sich aus der Ausrichtung von Familienzulagen ergeben, gleichmässig zu verteilen, wird zwischen den im Kanton tätigen Kassen ein voller Lastenausgleich geschaffen.

[1a] Der Lastenausgleich beruht auf dem durchschnittlichen Risikosatz im Kanton und dem Risikosatz der einzelnen Kasse.

a) Der durchschnittliche Risikosatz im Kanton entspricht der Summe der von allen Kassen ausgerichteten Familienzulagen, geteilt durch die Summe der bei ihnen beitragspflichtigen Einkommen.

b) Der Risikosatz der einzelnen Kasse entspricht der Summe der von ihr ausgerichteten Familienzulagen, geteilt durch die Summe der bei ihr beitragspflichtigen Einkommen.

Der Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen, multipliziert mit der Summe der bei der betreffenden Kasse beitragspflichtigen Einkommen.

[2] Der Staatsrat kann die Durchführung des Lastenausgleichs einer dritten Stelle oder der kantonalen Familienausgleichskasse übertragen.

[2a] Die mit der Durchführung des Lastenausgleichs betrauten Organe können bei den Kassen kostendeckende Gebühren für die Abklärungen, die erlassenen Verfügungen und die durchgeführten Kontrollen erheben.

[3] *Aufgehoben*

[4] Die für das Sozialwesen zuständige Direktion [1)] (die Direktion) erlässt die Verfügungen über den Lastenausgleich zwischen den Kassen.

[5] Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren des Lastenausgleichs sowie den Gebührentarif oder die Grundsätze für die Gebührenberechnung.

Art. 31 Abs. 3 *(geändert)*, ***Abs. 4*** *(neu)*

[3] Der Saldo wird in jedem Fall einem von der kantonalen Familienausgleichskasse verwalteten Fonds zugewiesen, der insbesondere zur Deckung allfälliger Kosten des Lastenausgleichs dient. Vorbehalten bleibt die Zuweisung dieses Saldos an eine Kasse wegen Fusion mit einer anderen Kasse oder wegen Übernahme einer anderen Kasse.

[4] Die Direktion kann die Modalitäten regeln.

Art. 32 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Die Kassen stellen der Direktion den jährlichen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht zu.

[1)] Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.